

Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 06.09.2022

102/2022

2074/2022

R 39477/2022

## **Rechtliche Hinweise zum Umgang mit gehäuften Beschwerden in den Jugendämtern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholte Beschwerden derselben Person in derselben Angelegenheit können die Kapazitäten der betroffenen Behörden erheblich belasten. Die Rechtsprechung hat mehrfach herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen von einer mehrfachen Bescheidung der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers abgesehen werden kann. Die nachstehenden einschlägigen Auszüge sollen der Orientierung dienen. Die Passagen sind in Stellungnahmen und Schriftsätzen umfassend zitiert:

### **BVerfG, Beschluss vom 22.04.1953 - 1 BvR 162/51 (BVerfGE 2, 225):**

„Ist eine zulässige Petition durch einen ordnungsmäßigen Bescheid der angegangenen Stelle erledigt, so kann eine zweite Petition, die den gleichen Inhalt hat und an die gleiche Stelle gerichtet ist, nicht mehr Anspruch auf sachliche Verbescheidung haben. Es würde zu einer sinnlosen Ausweitung des Petitionsrechtes führen, wenn man einem Petenten, der nach ordnungsmäßiger Verbescheidung einer Petition die gleiche Stelle von neuem mit der gleichen Petition angeht, immer wieder einen Anspruch auf sachlichen Bescheid einräumen wollte.“

## **Hessischer VGH, Beschluss vom 20.03.2013 – 7 D 225/13:**

Leitsatz:

„Wird in derselben Sache eine Verwaltungspetition mehrfach wiederholt, ohne dass wesentliche neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte aufgezeigt werden, die in den bereits beschiedenen Verwaltungspetitionen nicht enthalten waren, so ist diese Eingabe rechtsmissbräuchlich und es kann – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – mangels eines schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses selbst von einer Unterrichtung des Petenten darüber abgesehen werden, dass entsprechende Eingaben keine inhaltliche Befassung und keine Bescheidung mehr auslösen werden.“

Aus den Gründen:

„Art. 17 des Grundgesetzes – GG – sowie Art. 16 der Hessischen Verfassung – HV – beinhalten das Grundrecht der Petitionsfreiheit. Der leistungsrechtliche Gehalt dieses Grundrechts besteht darin, dass der Grundrechtsträger einen Anspruch auf Entgegennahme seiner Eingabe durch die zuständige Stelle, deren Befassung mit seiner Eingabe sowie einen Anspruch auf Bescheidung seiner Eingabe hat. Zu den von Art. 17 GG und Art. 16 HV erfassten Eingaben zählen als Verwaltungspetitionen insbesondere Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden sowie Gegenvorstellungen.

Wird in derselben Sache nach erfolgter Bescheidung eine weitere Verwaltungspetition eingereicht, entfällt die Pflicht zur inhaltlichen Befassung, wenn – was vom Petitionsadressaten zu prüfen ist – die weitere Verwaltungspetition nicht wesentliche neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte enthält. Der Petent kann dann grundsätzlich dahin beschieden werden, dass bloße wiederholende Eingaben keine erneute inhaltliche Befassung sowie keine Bescheidung mehr veranlassen werden.

Wird in derselben Sache eine Verwaltungspetition mehrfach wiederholt, ohne dass wesentliche neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte aufgezeigt werden, die in den bereits beschiedenen Verwaltungspetitionen nicht enthalten waren, so ist diese Eingabe rechtsmissbräuchlich und es kann – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – mangels eines schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses selbst von einer Unterrichtung des Petenten darüber abgesehen werden, dass entsprechende Eingaben keine inhaltliche Befassung und keine Bescheidung mehr auslösen werden (vgl. zu Vorstehendem: BVerfG, Beschluss vom 22. April 1953 – 1 BvR 162/51 – BVerfGE 2, 225, 231 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23. Februar 1993 – 15 A 2273/92 – NWVBl. 1993, 296; Krings, JuS 2004, 474 [477]).“

**VG München (18. Kammer), Urteil vom 15.12.2010 - M 18 K 10.4850:**

„Das Petitionsrecht gewährleistet lediglich, dass der Adressat der Petition bzw. hier der Dienstaufsichtsbeschwerde sich mit der vom Beschwerdeführer vorgetragene Sache befasst und ihm eine Antwort gibt, aus der sich die Tatsache der Behandlung und die Art der Erledigung ergeben. Verfassungsrechtlich kann weder eine Begründung und damit eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen verlangt werden, noch ein bestimmtes Tätigwerden in der Sache. Es ist nicht Sinn des Petitionsrechtes, dem Petenten neben dem durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsweg zu den Gerichten ein Verfahren zu eröffnen, das hinsichtlich der Art und Weise sowie des Umfanges der Sachaufklärung und der Vorbereitung der Entscheidung dem Verfahren nach den Prozessordnungen gleichkommt (ständige Rechtsprechung, vgl. BayVGh vom 30.7.2008, Az.: 5 C 08.1993).

An die Begründung der Antwort können keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es ist ausreichend, wenn sich aus der Begründung ergibt, dass sich die Behörde mit der Beschwerde in der Sache auseinandergesetzt hat.“

Die Rechtsprechung hat sich überdies mit der Behandlung von strafrechtlich relevanten, insbesondere beleidigenden Eingaben befasst. Insoweit ist exemplarisch auf die nachstehende Entscheidung des BVerfG hinzuweisen:

**BVerfG, Beschluss vom 22.04.1953 - 1 BvR 162/51 (BVerfGE 2, 225):**

„Allgemein anerkannt wird, dass eine zulässige Petition dann nicht vorliegt, wenn etwas gesetzlich Verbotenes gefordert wird oder die Form der Petition den Anforderungen nicht entspricht, die an jede bei einer Behörde einzureichende Eingabe zu stellen sind, also etwa beleidigenden, herausfordernden oder erpresserischen Inhalt hat.“

**BayObLG, Beschluss vom 04.07.2022 – 202 StRR 61/22**

In seinem Beschluss vom 04.07.2022 (202StRR 61/22) hat der 2. Strafsenat des BayObLG ausführlich sehr anschaulich zur Strafbarkeit beleidigender Äußerungen eines Beschwerdeführers zum Nachteil des Beschwerdegegners Stellung genommen. Die Wertungen dieser Entscheidung sind auf Verwaltungsbeamte unseres Erachtens übertragbar. Die Argumentation und Formulierungen des BayObLG können daher für Stellungnahmen und Schriftsätze als Orientierung dienen. Insbesondere ist auf Leitsatz 3 der Veröffentlichung mit nachfolgendem Wortlaut hinzuweisen:

„In die im Rahmen des § 193 StGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG gebotene Abwägung der Meinungsäußerungsfreiheit und des Rechts der persönlichen Ehre sind die konkreten Umstände des Einzelfalls einzustellen. Dabei ist einerseits vor allem der Gesichtspunkt der „Machtkritik“ als besonderer Ausfluss der Meinungsäußerungsfreiheit von Bedeutung. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass kein nachvollziehbarer Anlass für die außerordentlich ehrverletzenden Äußerungen bestanden hat, es sich nicht um spontane Entgleisungen im Meinungskampf, sondern um eine schriftlich fixierte und deshalb mit größerem Bedacht erstellte Eingabe handelte und der Angeklagte sich nach seinem Bildungsstand auch ohne weiteres anders hätte verhalten können, um sein Anliegen zu verfolgen.“

Die Entscheidung ist zitierfähig und diesem Rundschreiben im Volltext als Anlage beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Gerald Häcker

gez.: gez.:  
Magnus Klein Benjamin Lachat

Anlage